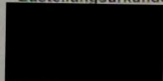




Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

\* Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

## Zustellungsurkunde



Ihr Zeichen: [REDACTED]  
Ihre Nachricht vom: 14.09.2022  
Unser Zeichen: 39-19-016/607-2022/foi  
Unsere Nachricht vom: 04.10.2022

Name: [REDACTED]  
Organisationseinheit: 31 FD Veterinärangelegenheiten  
und Gesundheitlicher Verbraucherschutz  
Ort: Bernburg  
Straße, Zimmer: Thomas-Müntzer-Straße 41  
Telefon/Fax: 03471 69- [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@kreis-skl.de

Datum: 20.10.2022

### Amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Auskunftsersuchen nach dem Verbrauchersinformationsgesetz (VIG)

Kontrollbericht zur Betriebsstätte „Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH“, Südstraße 4, 06420 Könnern

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihr Informationsbegehren vom 14.09.2022 erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

### Bescheid

1. Ihr Antrag wird als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG eingeordnet.
2. Dem Antrag auf Zugang zu Informationen zu den Zeitpunkten der beiden letzten Betriebsüberprüfungen sowie zu hierbei festgestellten Beanstandungen, auch geringfügigen Abweichungen, für die Betriebsstätte „Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH“, Südstraße 4, 06420 Könnern gemäß §§ 1, 2 VIG wird stattgegeben.
3. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch Akteneinsicht in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Haus 4, Thomas-Müntzer-Straße 41 in 06406 Bernburg nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides.  
**Termin: 30.11.2022 um 10 Uhr (Zimmer 211)**
4. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Beurteilung:

1.

Sie begehren Informationen nach dem VIG über die Ergebnisse zu den Zeitpunkten der letzten beiden Betriebsüberprüfungen sowie zu hierbei festgestellten Beanstandungen, auch geringfügiger Abweichungen, durch die amtliche Lebensmittelüberwachung der Betriebsstätte „Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH“, Südstraße 4, 06420 Könnern.

In unserer Behörde liegen die begehrten Informationen für die amtliche Lebensmittelüberwachung der Betriebsstätte „Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH“, Südstraße 4, 06420 Könnern vor.

Sie sind als natürliche Person antragsberechtigt, der Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG schriftlich erfolgt.

Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG AG LSA) i. V. m. § 6 VIG auskunftspflichtige Stelle.

Es besteht nach Prüfung des Antrags ein Informationsanspruch auf eine Sachmitteilung. Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG bzw. Ablehnungsgründe gemäß § 4 VIG liegen nicht vor. Die zwischenzeitlich durchgeführte Anhörung des Betreibers der Betriebsstätte „Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH“, Südstraße 4, 06420 Könnern hat keine Anhaltspunkte ergeben, die dem Informationsbegehren entgegenstehen.

Der Informationszugang zu den beantragten Informationen erfolgt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 VIG durch Akteneinsicht in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Haus 4, Thomas-Müntzer-Straße 41 in 06406 Bernburg.

Der Kontrollbericht enthält neben den begehrten Informationen weitere betriebs- und personenbezogene Daten, die dem Schutz der Rechte der Drittbetroffenen unterliegen. Darüber hinaus wird dem Informationsverlangen nicht genüge getan, da die Kontrollberichte für nicht Beteiligte z. T. durch die Nutzung von Abkürzungen nicht leicht verständlich sind. Deshalb habe ich entschieden, die Informationen in Form einer Auflistung zu erteilen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG auch dem beteiligten Dritten - dem Betreiber der Betriebsstätte „Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH“, Südstraße 4, 06420 Könnern bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

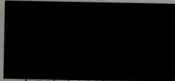
Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang, und damit die Bekanntgabe der von Ihnen begehrten Informationen, erst nach Bestandskraft dieser Entscheidung erfolgen. Die Bestandskraft tritt ein, wenn gegen den Bescheid kein Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) durch Sie oder den Dritten eingelegt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 S. 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 (1) S. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gebühren- und auslagenfrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Fachdienstleiterin